

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1969	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
780	27. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten	226

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
28. 1. 1969	Generalkonsulat von Liberia, Hamburg	226
	Innenminister	
6. 1. 1969	RdErl. — Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln; Transport von Lebensmitteln in Straßen- tankwagen	226
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
16. 1. 1969	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	226
16. 1. 1969	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	227
	Arbeits- und Sozialminister	
24. 1. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	227
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	227
	Finanzminister	227
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 27. 1. 1969	228

I.

780

**Ausbildungsstätten
für landwirtschaftlich(biologisch)-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 1. 1969 — II A 4 — 2505 — 110

Unter den in meinem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBL NW. 780) aufgeführten anerkannten Betrieben ist wieder aufzunehmen:

Ausbildungsstätte	Fachgruppe	Sonderfächer
Deutsche Saatveredelung GmbH, Lippstadt i. W., Landsberger Straße 2	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Unter- suchung von Saatgut — MBl. NW. 1969 S. 226.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Generalkonsulat von Liberia, Hamburg

Düsseldorf, den 28. Januar 1969
P A 2 — 432 — 1.69

Die Bundesregierung hat der zur Generalkonsulin von Liberia in Hamburg ernannten Frau Myrtle Reeves am 22. Januar 1969 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cecil D. B. King, am 14. Juli 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

MBl. NW. 1969 S. 226.

Innenminister

**Überwachung
des Verkehrs mit Lebensmitteln
Transport von Lebensmitteln in Straßentankwagen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1969 — VI B 5 — 42.53.22

Der Bundesminister der Finanzen hat im Hinblick auf beobachtete Mißstände beim wechselseitigen Transport von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen in Straßentankwagen im Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Anweisung vom 10. September 1968 — III C:5 — S 1115 — 4.68 — an die Zollstellen folgendes ausgeführt und angeordnet:

„Es ist festgestellt worden, daß Lebensmittel in Straßentankwagen eingeführt werden, mit denen vorher gesundheitsgefährdende Stoffe (z. B. Mineralöl) befördert worden sind. Bei einem solchen wechselseitigen Transport besteht die Gefahr, daß die in den Tankfahrzeugen eingeführten Lebensmittel durch ihre unhygienische Beförderung verdorben sind und ihr Genuß die menschliche Gesundheit schädigen kann. Um dieser einem unbestimmten Verbraucherkreis drohenden Gefahr schon bei der Einfuhr zu begegnen, ordne ich im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 4 ZG und § 21 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittelgesetzes folgendes an:

Bei der Prüfung der Fahrtunterlagen (z. B. des Fahrtenbuchs) eines mit Lebensmitteln befüllten Tankfahrzeuges, die u. a. auf Grund von § 11 UStG 1967 geboten sein

kann, bitte ich darauf zu achten, ob mit dem Fahrzeug unmittelbar vorher gesundheitsgefährdende Stoffe befördert worden sind. Ergeben die Fahrtunterlagen eine solche wechselseitige Beförderung und erscheint sie unter lebensmittelrechtlichen Gesichtspunkten nicht offensichtlich unbedenklich (z. B. weil eine schädigende Auswirkung auf die eingeführten Lebensmittel nicht zu befürchten ist), so unterrichtet die abfertigende Zollstelle unverzüglich die für sie zuständige örtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde, die das Weitere veranlaßt. Das Steuergeheimnis (§ 22 AO) steht dieser Benachrichtigung nicht entgegen, da hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse anzuerkennen ist. § 21 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes wird durch diese Regelung nicht berührt.

Hinsichtlich der wechselseitigen Beförderung von Chemikalien und Wein in Straßentankwagen ist weiterhin nach dem Erlaß vom 18. Mai 1967 — III C:5 — Z 1814 — 41.67 — zu verfahren.“

Bezüglich des letzten Absatzes der Anordnung verweise ich auf meinen RdErl. v. 26. 4. 1968 (n. v.) — VI B 5 — 42.53.22.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bericht über etwaige weitere Beobachtungen.

— MBl. NW. 1969 S. 226.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Bekanntmachung
gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 1. 1969 — V:3 — 35-20.1 —

Der
Firma Euscher oHG.
— Zweigniederlassung Essen —
in
Blankenstein

Betriebssitz Essen, Am Handelshof 1

ist am 6. Dezember 1968 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von: **Düsseldorf** nach: Helmstedt (-Berlin)

über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm — Bundesautobahn

befristet bis zum **31. Dezember 1969** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- Die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Omnibuslinienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde am 2. Dezember 1966 zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhandigen.
- Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen — ausgenommen in Helmstedt BAB — gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1969 S. 226.

Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 1. 1969 — V 3 — 35-20/2 —

Der

Firma Deutsche Land und See Reisen
— Internationale Verkehrsgesellschaft mbH. —

in Berlin 20, Wilhelmstraße 94/95

Betriebssitz Berlin 31, Kurfürstendamm 152

ist am 6. Dezember 1968 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von: (Berlin-) Helmstedt nach: Düsseldorf

über: Bundesautobahn — Hamm — Dortmund — Bochum — Essen — Duisburg

befristet bis zum 31. Dezember 1969 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- Die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Omnibuslinienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde am 6. Dezember 1967 zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhandigen.
- Zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin bzw. zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen — ausgenommen in Helmstedt BAB — gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1969 S. 227.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnischein

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 1. 1969 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnischein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Stemick, August Duisburg-Meiderich	C Nr. 16/67	Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg

— MBl. NW. 1969 S. 227.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Beigeordneter Dr. J. Gadegast zum Leitenden Ministerialrat
Oberregierungsrat H. Huylmans zum Regiergungsdirektor
Oberamtsrat E. Bungter zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat A. Gorris

— MBl. NW. 1969 S. 227.

Finanzminister

Ministerium

Es sind versetzt worden:

Bankrat G. Paulus von der Deutschen Bundesbank in Frankfurt an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberregierungsrat

Oberregierungsrate K. Rossa und E. Wrede von der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsbaurat N. Fauck zum Oberregierungsbaurat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsassessor J. Becker zum Regierungsrat

Regierungsoberbauamtsrat W. Herbst zum Regierungsbaurat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsdirektor E. Appelhoff zum Leitenden Regiergungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsassessor H.-D. Gotsche zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat W. Schraets zum Oberregierungsrat

Finanzamt Duisburg-Hamborn:

Regierungsassessor H.-D. Wolff zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim (Ruhr):

Regierungsassessor M. Becker zum Regierungsrat

Finanzbauamt Düsseldorf:

Regierungsbauassessor F. Stecker zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bonn-Stadt:

Regierungsrat W. Oepen zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor M. Krause zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Land:

Regierungsassessor P. Ninnemann zum Regierungsrat

Finanzamt Geilenkirchen:

Regierungsassessor J. Schneiderwind zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Körperschaften:

Regierungsassessor Dr. H. Heinrichs zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Land:

Regierungsrat H. Macioszek zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor D. Braun zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsassessor H. J. Henk zum Regierungsrat

Finanzamt Wipperfürth:

Oberregierungsrat Dr. H. Apelt zum Regiergungsdirektor beim Finanzamt Gummersbach

Finanzbauamt Köln-Ost:

Regierungsbaurat z. A. B. Kremer zum Regierungsbaurat

Finanzamt Beckum:

Regierungsassessor H. R. Hoffknecht zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt:

Regierungsassessor W. Bess zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Land:

Regierungsrat A. Euen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bochum:Regierungsrat R. Uhlenbruch zum Oberregierungsrat
Regierungsassessorin Ch. Mormann zur Regierungsrätin**Finanzamt Bünde:**Oberregierungsrat Dr. R. Schumann zum Regierun-
gsdirektor**Finanzamt Gelsenkirchen-Nord:**

Regierungsassessor H. Koch zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen:Oberregierungsrat K. Geißler zum Regierungsdirektor beim
Finanzamt Wiedenbrück**Finanzamt Ibbenbüren:**

Regierungsassessor C. Tofall zum Regierungsrat

Finanzamt Iserlohn:

Regierungsassessor H. Förster zum Regierungsrat

Finanzamt Lüdinghausen:

Regierungsassessor W. Banke zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Münster:Oberregierungsrat Dr. H.-E. Kaßner an das Finanzamt
Münster-StadtRegierungsbaurat K. Rahmann an das Finanzbauamt
Münster-Ost**Finanzamt Mülheim (Ruhr):**Oberregierungsrat Dr. L. Schneyer an die Großbetriebs-
prüfungsstelle Essen**Finanzamt Siegburg:**

Regierungsrat H. Rieck an das Finanzamt Köln-Ost

Finanzamt Lemgo:

Regierungsrat A. Müller an das Finanzamt Bünde

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster:

Leitender Regierungsdirektor W. Delhey

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf:Regierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. H.
Leinung zum Finanzgerichtsrat

— MBl. NW. 1969 S. 227.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 27. 1. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung vom 30. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 21)	106
2011	14. 1. 1969	Gesetz zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften	100
237	14. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	103
311 45	9. 1. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungs- widrigkeiten	104
7823 45	10. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz	105
7841 45	10. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Änderung füttermittelrechtlicher Vorschriften	105
7842	10. 1. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes . . .	105

— MBl. NW. 1969 S. 228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.